

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 13 (1866)

19 (8.5.1866)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-528574](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-528574)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3³/₄ gr.

1866. Dienstag, 8. Mai. **N^o. 19.**

Bekanntmachungen.

1) Die ungepflasterten Wege (Fahr- und Fußwege) im Stadtgebiet sind bis zum 14. d. M. in schaufreien Stand zu setzen. Insbesondere sind bis dahin die Fahrwege gehörig zu spuren, zu ebenen und soweit nöthig aufzurunden, die Fußwege zu ebenen und wo es erforderlich aufzuhöhen, etwaige Löcher und Vertiefungen auszufüllen, die Weggräben aufzuräumen, eingestürzte Grabenuser wieder aufzusetzen, die Höhlen in den Dammsstellen nachzusehen und das über Weggräben überhängende Gesträuch aufzuschneiden.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 Mai 1.

2) Der Maler Hermann Wilhelm Fesefeldt hieselbst ist als Rottmeister der Rotte Nr. 17 bestellt und verpflichtet.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1866 Mai 2.

3) Zu Vormündern sind bestellt:

1. die Wittve des weiland Schlossers Schröder geborne Mäckel hieselbst über ihre minderjährigen Kinder.
2. der Schieferdecker Wunnenberg hieselbst über den minderjährigen Johann Gerhard Segelhorst hieselbst.
3. die Wittve des weiland Arbeiters Heinrich Hellms geborne Böhme hieselbst über ihre minderjährigen Kinder.
4. Hermann Schnitker an der Radorsterstraße hieselbst über die minderjährige Tochter des weiland Barbiers Sturm hieselbst.

(Amtsgericht Abth. 1.)

4) Gefundene Sachen: 1 Handschuh, 1 seidenes Tuch, 1 Maulkorb von Draht, 2 Färberzeichen, 1 Penal, 1 Schlüssel, 1 kleines Tuch, 1 Manschette.

Stadtrath.

Sitzung vom 27. April 1866.

(Fortsetzung.)

2. Ein Gesuch des Lehrers Rabben um Urlaub bis Michaelis d. J. zum Zweck einer Badecur und Bewilligung einer Beihilfe dazu ward auf desfallsigen Antrag des Magistrats bewilligt und zwar eine Beihilfe von 50 *fl.*

3. In Betreff eines Gesuchs mehrerer Anwohner der Bürgereschstraße um Pflasterung dieser Straße ward beschlossen von dieser Pflasterung im Rechnungsjahre 1866/67 noch abzusehen.

4. Der Voranschlag der Turncasse pr. 1866/67 ward, wie vorgelegt, genehmigt.

5. Der Stadtrath ermächtigte den Magistrat die Lieferung der zu Straßenbauten erforderlichen Steine und Arbeiten unter der Hand zu verdingen und diese Lieferung der Steine nach seinem Ermessen schon jetzt auch für diejenigen Straßenarbeiten, worüber demnächst noch zu beschließen ist, (Pflasterungen zc. der Zuwegungen zum Bahnhofe) bis zur ferneren Summe von 1000 \mathcal{F} auszudehnen.

Nach einem desfälligen Berichte des Lehrers hatte sich die Schülerzahl in der Schulacht Bürgerfeld, in der bis soweit in einer ungetheilten Klasse unterrichtet ward, in letzter Zeit so vermehrt, daß das erst vor 6 Jahren neu erbaute Schullokal bereits nicht mehr genügte und auf entsprechende Abhülfe Bedacht genommen werden mußte. Da nun der Anbau in dortiger Umgegend stetig fortschreitet war der Lehrer der Ansicht, daß es nicht zweckmäßig sein werde schon gleich an eine Vergrößerung des Schullokals zu gehen, da diese Maßregel voraussichtlich doch nur auf kurze Zeit genügen werde und man sich bald der Theilung der Schule in Klassen nicht mehr werde entziehen können. Außerdem sei eine große ungetheilte Schule die unvortheilhafteste Schuleinrichtung, die es geben könne; die Kraft des Lehrers werde dadurch zersplittert und aufgerieben und die einzelnen Kinder, die zudem von ganz verschiedenem Alter seien, könnten unmöglich gehörig berücksichtigt und ihrer Individualität gemäß behandelt werden. Auf das lange Sizen komme es nicht an, es sei im Gegentheil nachtheilig, mache körperlich krank und geistig stumpf. Es sei besser der Lehrer wende bei wenigen Kindern in kürzerer Zeit seine ganze Kraft auf, als wenn er bei einer Ueberzahl von Kindern verschiedenen Alters weiter nichts zu thun vermöge als Schule zu halten. Seiner Ansicht nach sei es demnach weit erspriesslicher die Kinder in 2 Abtheilungen zu unterrichten, eine Ober- und Unter-Klasse, die getrennt unterrichtet würden und sei dabei nur das einzige Bedenken, daß für die Einzelnen dadurch die Schulzeit allerdings nicht unbedeutend abgekürzt werde, indem, wenn er im Ganzen wöchentlich 28 Schulstunden rechne, nach dem von ihm aufgestellten Plane der Ober-Klasse im Ganzen 15, der Unter-Klasse nur 13 Schulstunden zufallen würden.

Der Schulachtauschuß erklärte sich mit der vom Lehrer vorgeschlagenen Theilung der Bürgerfelder Schule versuchsweise für das laufende Sommerhalbjahr einverstanden, bewilligte auch, da er es für wünschenswerth erachtete, daß der Ober-Klasse einige Stunden mehr Unterricht ertheilt würde, bei der projektirten Ein-

richtung der Schulacht auch vorläufig ein pekuniärer Vortheil dadurch erwachse, daß etwaige Baukosten und Anstellung eines Nebenlehrers noch vermieden würden, für der Ober-Klasse wöchentlich noch 3 Stunden mehr zu ertheilenden Unterricht dem Lehrer eine Extravergrütung von 5 Rthl für je 16 Stunden.

Nachdem der Schulvorstand sich sodann ebenfalls mit dieser vom Lehrer vorgeschlagenen Einrichtung einverstanden erklärt hatte, ist dieselbe auch vom Großh. Oberschulcollegium versuchsweise für das laufende Sommerhalbjahr genehmigt.

Brandcassebeiträge betr.

Im Anfange dieses Jahres war vom Cämmerer der Königlich Preussischen Eisenbahncommission eine Rechnung über Brandcassebeiträge für verschiedene in hiesiger Stadt angekaufte Häuser zugestellt, von Königlich Eisenbahncommission aber gegen Zahlung dieser Beträge protestirt unter Berufung auf den Art. 19 des Staatsvertrages vom 16. Febr. 1864, betr. weitere Entwicklung der durch den Kriegshafenvertrag vom 20. Juli 1853 begründeten Verhältnisse,

Art. 19.

„Die Eisenbahnen nebst allem Zubehör sollen, so lange sie im Eigenthum der Königlich Preussischen Regierung stehen, von jeder Grund- oder Gebäudesteuer, sowie von allen sonstigen Abgaben für Staats-, Communal- oder andere Corporationszwecke frei sein.

mit dem Bemerken, daß sie dabei auf die eventuell zu erwartenden Gegenleistungen der hiesigen Brandcasse um so mehr verzichten müsse, weil es nach den für sie maßgebenden Preussischen Bestimmungen überhaupt nicht statthast sei, fiskalische Gebäude gegen Feuergefähr zu versichern.

Der Magistrat war dagegen der Ansicht, daß es nach dem Gesetze vom 15. August 1861 nicht zweifelhaft scheine, daß die fraglichen vom Königlich Preussischen Eisenbahnfiskus für Eisenbahnzwecke erworbenen Gebäude, so lange sie bestehen und bis sie abgebrochen werden bei der Oldenburgischen Brandcasse versichert bleiben müssen und zu derselben beitragspflichtig sind, da sie zu den gesetzlich eximirten Gebäuden nicht gehören.

Auch Großh. Regierung, welcher diese Angelegenheit vom Magistrat berichtlich vorgelegt wurde, konnte die Protestation der Königlich Preussischen Eisenbahncommission nicht für begründet annehmen und beauftragte den Magistrat auf die gedachte Reclamation zu erwiedern:

daß die fraglichen Gebäude nach wie vor als zur Theilnahme an der hiesigen Brandcasse verpflichtet angesehen werden müßten, da eine Befreiung derselben von dieser Theilnahme auf den Art. 19 des Staatsvertrages vom 16. Februar 1864 schon deshalb nicht gestützt werden könne, weil die Gebäude nicht als Zubehör der Eisenbahn aufzufassen sein dürften.

Voranschlag

der Schulacht II. im Stadtgebiet vor dem Haarenthore für das
Jahr vom 1. Mai 1866 bis 30. April 1867.

A. Einnahme.		fl	gr .	Bemerkungen.
§. 2.	Restanten	20	—	
§. 8.	Schulgeld für 78 Kinder à 2 fl	156	—	
§. 10.	Brüche und andere Strafgeder	1	—	
§. 11.	Beihülfe aus der Staatscasse	125	—	
§. 14.	Schulsteuern (Umlagen über die Schulacht) nach der Grund- und Ge- bäudesteuer aufzubringen.	135	$11\frac{1}{4}$	
Summa		437	$11\frac{1}{4}$	
B. Ausgabe.				
§. 2.	Bau- und Reparationskosten	7	—	
§. 3.	Gewöhnl. Unterhaltung des Schulhauses	20	—	
§. 5.	Bewegliche Inventarstücke	3	—	
§. 6.	Bücher und andere Lehrmittel	17	—	einschl. Federn und Dinte.
§. 7.	Gehalt des Hauptlehrers.	200	—	
§. 8.	Gehalt d. Neben- u. Hilfslehrer	25	—	für d. Lehrerin d. Industrieschule.
§. 11.	Schulgeldzuschuß nach §. 57, 4. 59, 3 des Schulgesetzes . .	12	—	
§. 12.	Zu tilgende Capitalschuld nebst Zinsen.			
	Die im Jahre 1862 con- trahirte Schuld von 2500 fl beträgt noch 2448 fl $26\frac{1}{3}$ gr . Nach oberlicher Bestimmung müssen jährlich 50 Jahrelang abgetragen werden 116 fl 11 gr . 3 sw . gleichmäßig auf Capital und Zinsen.	18	$12\frac{7}{12}$	Capital
		97	$28\frac{2}{3}$	Zinsen
				116 fl 11 gr . 3 sw .
§. 13.	Deffentliche Abgaben und Brandcassenbeitrag	6	—	
§. 14.	Geschäftskosten des Schul- vorstandes	6	—	
§. 15.	Kosten der Rechnungsführung	5	—	
§. 16.	Sonstige Ausgaben	20	—	18 fl f. Feuerung und Reinigung. 2 fl für Ferien- Unterricht.
Summa		437	$11\frac{1}{4}$	

Verantwortlicher Redacteur: G. Scholz.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.